

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuß Nelterer Linie.
N^o 10.

(Ausgegeben am 19. August 1879.)

29. Regierungsverordnung vom 28. Juli 1879
zu Ausführung des Gesetzes vom 2. Juli 1879, die Zwangsvollstreckung wegen gewisser Geld- und Naturalleistungen im Verwaltungswege betreffend.

Zu Ausführung des Gesetzes vom 2. Juli 1879, die Zwangsvollstreckung wegen gewisser Geld- und Naturalleistungen im Verwaltungswege betreffend, wird mit Höchster Genehmigung bis auf Weiteres das Folgende verordnet:

§. 1.

(Zu §. 2 des Gesetzes.)

Die bei Fürstlicher Landesregierung als Lehnscurie liquidirten Sporteln (Gebühren und Verläge) sind durch das Amtsgericht beigetrieben, in dessen Bezirk das betreffende Rittergut liegt.

Die bei Fürstlicher Landesregierung in Ablösungs- und Expropriationsangelegenheiten berechneten Sporteln werden durch die zuständigen Ablösungs- und Expropriationsbehörden, alle übrigen bei Fürstlicher Landesregierung berechneten Gebühren und Verläge durch Fürstliches Landrathsammt beigetrieben, soweit nicht in Bezug auf Angelegenheiten, bei denen in erster Instanz die Gemeindevorstände der Stadt thätig gewesen sind, oder nach besonderer Entschliessung die Beitreibung durch diese Seiten Fürstlicher Landesregierung angeordnet wird.

Die Beitreibung der bei Fürstlichem Consistorium liquidirten Sporteln (Gebühren und Verläge) hat auf bezügliche Auftragserteilung dieser Behörde, insoweit die Beitreibung innerhalb der städtischen Gemeindebezirke zu geschehen hat, durch die Gemeindevorstände derselben, was das übrige Land betrifft, durch Fürstliches Landrathsammt zu erfolgen.

Fürstlicher Landesregierung bleibt es dabei vorbehalten, die im Verwaltungswege zu geschehende Beitreibung der bei ihr selbst sowie der bei Fürstlichem Consistorium liquidirten Sporteln durch die Amtsgerichte des Landes je für deren Bezirke im einzelnen Falle anzuordnen.

§. 2.

(Zu §. 3 des Gesetzes.)

Als Mahngebühr darf, sofern der eingemahnte Betrag nicht mehr als drei Mark